

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 186: Universitätsgelände Metternich (Änderung Nr. 3 im vereinfachten Verfahren)

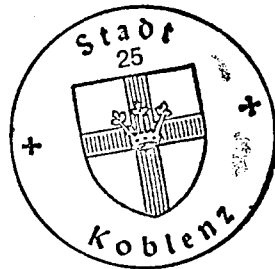
Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt für den Zentralbereich des kleinen Baugebietes mit der Straßenbezeichnung „Auf dem Hellen Weyer“ entgegen den Festsetzungen für die übrigen Bauflächen eine $GRZ = 0.3$ und eine $GFZ = 0.6$ fest. Nach Aufteilung der Gesamtfläche in einzelne Baugrundstücke bedeutet dies für die Hausgrundstücke „Auf dem Hellen Weyer Nrn. 28, 30, 32, 36, 38 und 40“, dass eine Ausnutzung gemäß dem vorhandenen Baufenster von 7,00 m x 11,00 m ohne Überschreitung der festgesetzten GRZ und GFZ nicht möglich ist.

Mit der Erhöhung der GRZ und GFZ auf 0.4 bzw. 0.8 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausnutzung des festgesetzten Baufensters geschaffen werden. Um den Bewohnern darüber hinaus auch die Herstellung einer befestigten Terrasse und dergleichen zu schaffen, wird Punkt 1.4 der textlichen Festsetzungen gestrichen.

Ausgefertigt:

Koblenz, 25.06.2003

Stadtverwaltung Koblenz



Kurt-Wiseman

Oberbürgermeister